

Wochenmarktsatzung der Gemeinde Aichwald

Aufgrund §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 22.12.1975 (GBl. 1976 Seite 1) i. V. mit der Rechtsverordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I Seite 1773) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald am 14. September 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Aichwald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Gemeinde bestimmten Flächen auf dem öffentlichen Parkplatz Ecke Seestraße/Gartenstraße im Ortsteil Schanbach an Freitagen von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr statt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt wird, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald öffentlich bekanntgemacht. Die Verkäufer werden vom Beauftragten der Gemeinde über solche Abweichungen rechtzeitig unterrichtet.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Aichwald dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.8. 1974 (BGBl. I Seite 2445, 2481) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst - und Gartenbaues, der Land - und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze, oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, oder nichtbefristet, oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum

(Dauerzuweisung), oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen. Die Tageszuweisung ist spätestens bis 12.00 Uhr am

Wochenmarkttag beim Bürgermeisteramt Aichwald mündlich anzumelden.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (1.4. bis 30.9.) bis 14 Uhr und im Winterhalbjahr (1.10. bis 31.3.) bis 14.00 Uhr nicht ausgenutzt, oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Stellplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die nach der " Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in Aichwald " in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf - und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2.10 m, gemessen ab Fahrbahnoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen Zutritt zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. Verpackungsmaterial, Markt- und marktbedingten Kehr- und Abfälle von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in bereitgestellte Gefäße einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor

Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit Gefäße nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

(3) Soweit der Standinhaber seiner Pflicht zur Beseitigung der Abfälle nicht nachkommt, kann die Gemeinde die Reinigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs.1,
 3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs 7 Satz 3,
 4. den Auf- und Abbau nach § 6,
 5. die Verkaufseinrichtung nach § 7 Abs . 1 - 4,
 6. -die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
 7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs.7,
 8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs.1 und 2,
 9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs.3 Nr.1,
 10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstige Gegenstände nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
 11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs.3 Nr. 3 und 4,
 12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
 13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
 14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
 15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
 16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1,3
- verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens 5.- DM und höchstens 1.000.- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500.- DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Aichwald, den 24.9.1981

gez. Hohler
Bürgermeister